Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 6

Artikel: Bautenkontroll-Verordnung der Stadt Zürich [Schluss]

Autor: Billeter, R. / Bertschinger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vautenkontroll-Verordnung der Stadt Zürich.

(Schluß.)

VI. Schutz der Gesundheit der Bauarbeiter.

1. Abortanlagen.

Urt. 48. Auf allen Bau- und Werkplätzen muffen nach Art. 32 der ftädtischen Berordnung über Abtritt= anlagen im Geltungsgebiete des Baugesetzes vom 27. April 1898 provisorische Abtritte und in genügender Zahl und Größe gedectte Pifsoire vorhanden sein, und zwar sind so viele Abtritte zu erstellen, daß je auf höchstens 40 Arbeiter ein Abtritt entfällt. In fertigen Rohbauten ist in jedem zweiten, bei größern Bauten in jedem Stockwerk je ein Abtritt mit Wafferspülung und ein Pifsoir einzurichten. In der kalten Jahreszeit kann von der Erstellung der Wasserspülung Umgang genommen wers den, sofern die Gefahr des Einfrierens besteht. Art. 49. Die Bautenabtritte sollen so eingerichtet

und aufgestellt werden, daß sowohl die Benutsenden als auch die Nachbarschaft vor Belästigungen geschützt sind. Sie sollen genügend hell, gut ventilierbar und mit einem wafferdichten Dach versehen sein; sie sind jederzeit in reinlichem Zustande zu erhalten, täglich zu desinfizieren und durfen nicht im Rubelraum angelegt werden.

Die Abtritte dürfen nicht mit der Bauhütte in Berbindung gebracht werden, sondern sollen abseits derselben liegen. Sie find mit einem Abtrittfubel ohne Ablauf zu versehen. Die Auswechslung der Kübel, sowie die Reinigung und Desinfektion der Aborte ift Sache des Abfuhrmesens.

Art. 50. Ist bei Umbauten oder Renovierungs= arbeiten in den Gebäuden ein Abtritt schon vorhanden, der ohne Gefahr und ohne Unzuträglichkeiten benutt werden kann, so ist der Gebrauch desselben zu gestatten. Die Berunreinigung des Gebäudes ift verboten.

2. Bauhütten.

Urt. 51. Bei allen Hoch- und Tiefbauten, die mehr als 14 Tage dauern, find in der Nähe der Baute und bis zu deren Vollendung den Arbeitern Bauhütten zur Benützung mahrend der Arbeitspaufen und bei ungun: stiger Witterung, sowie zur Ausbewahrung von Kleidern

und Eswaren zur Berfügung zu stellen.
Statt der Bauhütten dürfen den Arbeitern auch trockene Räume von genügender Größe in bestehenden Gebäuden oder in Neubauten angewiesen werden, wenn sie vorschriftsmäßig eingerichtet sind. Während der Hochführung der Rohbauten dürfen jedoch im Keller keine

Räume als Bauhütten benutzt werden. Wenn bei kleinen Neu- oder Umbauten weder genügend Platz zur Errichtung einer Bauhütte vorhanden ist, noch ein anderer geeigneter Raum beschafft werden tann, so kann die Gerüftschau von der Pflicht zur Erstellung einer Bauhütte entheben. Gegen den Entscheid hierüber können die ordentlichen Rechtsmittel ergriffen werden, denen aber feine aufschiebende Wirfung zufommt.

Art. 52. Die Bauhütten sollen eine im Verhältnis zur Arbeiterzahl ausreichende Grundfläche und eine Licht= höhe von 2,40 m besitzen. Wände und Dach muffen dicht schließen, der Fußboden muß gedielt, die Türe verschließbar sein. Zum Erhellen und Lüften ist die Hütte mit wenigstens 2 Fenstern zu versehen. Sie soll eine genügende Heizvorrichtung enthalten, die auch zur Erwarmung der Speisen dienen kann.

In der Hütte find, der Arbeiterzahl entsprechend, Banke und Tische vorzusehen.

Baumaterialien dürfen in diefen Räumen nicht gelagert werden. Lettere find ftets rein zu halten. Urbeitern, die sie beharrlich verunreinigen, ist der Zutritt zu verbieten.

3. Getränfe.

Art. 53. Auf allen Bau- und Wertplätzen ift für autes Trinkwaffer nebst den erforderlichen Trinkaefäßen

und für Waschgelegenheit zu sorgen.

Der Verkauf geistiger Getrante auf der Bauftelle, ausgenommen mährend der Arbeitspaufen, ift unterfagt. Die Errichtung von Bierdepots auf der Arbeitsstelle ist verboten. Um Verkauf während der Arbeitspaufen durfen weder die Unternehmer, noch deren Personal, noch die Arbeiter beteiligt sein.

4. Fenster= und Türverschluß, Rotsfeuer.

Art. 54. In allen Hochbauten, in denen nach Fertig-stellung des Rohbaues in der Zeit von Anfang Oktober bis Anfang April Handwerker beschäftigt find, muffen die Fenster- und Türöffnungen gut verschließbar sein; jedoch muffen Räume, in denen gearbeitet wird, genügend erhellt sein. Provisorische Verschlüffe und Dichtungen können als genügend betrachtet werden. Die Bauleitung ist für den richtigen Verschluß des Baues verantwortlich.

Bei besonderen Bauverhaltniffen kann behördlich gestattet werden, daß nur ein Teil des Baues, in deffen

Räumen gearbeitet wird, verschließbar sein soll.

Urt. 55. Offene Koks, oder Kohlenfeuer ohne Einrichtung zur Ableitung des Rauches oder der Gafe ins Freie oder in Ramine durfen in Raumen, in denen gearbeitet wird, ferner in unmittelbarer Rahe neben oder unter den Arbeitspläten nicht aufgestellt werden. Die Räume, in denen folche Feuer brennen, find gegen Wohnund Arbeitsräume abzuschließen; sie dürfen nur vorübergehend von den die Feuer beaufsichtigenden Personen betreten werden.

5. Bleivergiftung.

Art. 56. Die Verwendung von bleihaltigen Farben bei allen Maler= und Anstricharbeiten muß tunlichst ver= mieden werden.

Das Abbimsen oder Abschleifen von mit giftigen Farben geftrichenen Gegenständen darf nur nach Befeuchtung vorgenommen werden. In geschloffenen Räumen ift hiebei für genügende Bentilation zu forgen. Auf allen Gefäßen, die giftige, befonders bleihaltige Farben enthalten, muß der Inhalt in deutlicher Weise bezeichnet sein.

Den mit folchen Farben beschäftigten Arbeitern ift vom Arbeitgeber auf der Arbeitsstelle eine Waschgelegeneith und jedem Arbeiter eine Nagelbürfte, Schmierseife und ein Handtuch zur Berfügung zu stellen, das Handtuch ist wöchentlich zu wechseln. Die Arbeiter sind dazu anzuhalten, vor dem Einnehmen ihrer Mahlzeiten und vor dem Verlaffen der Arbeitsftelle Gesicht und hande zu maschen. Die Arbeitstleider follen vor dem Effen abgelegt werden.

Während der Ausführung von Arbeiten mit bleihaltigen Farben ift den Arbeitern der Genuß von Speisen und Getränken, das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen

verboten.

VII. Berichiedenes.

Urt. 57. Bersonen, die im schulpflichtigen Alter stehen, dürfen in keiner Weise bei Bauten irgendwelcher Art beschäftigt werden.

Un Rohbauten dürfen taubstumme, epileptische, stark furzsichtige und solche Personen, welche erflären, Schwindelanfällen unterworfen zu sein, nicht beschäftigt werden.

Betrunkenen Arbeitern ift das Betreten des Bauplates oder das Fortsetzen der Arbeit zu verbieten.

Art. 58. An Rohbauten darf nur bei Tageslicht gearbeitet werden; Ausnahmen kann die Gerüftschau bewilligen.

Dunkle Räume und Zugänge find so lange ausreichend zu beleuchten, als Arbeiter am Bau beschäftigt sind.

Das Betreten von Rohbauten mährend der Dunkelheit ist ohne gute Beleuchtung verboten.

Art. 59. Für die erste Hülfe bei Bauunfällen ist auf allen Bau- und Werkplätzen genügendes Sanitäts:

und Berbandmaterial bereit zu halten. Art. 60. Jeder Baumeister ist verpslichtet, auf Bauund Werkplätzen an leicht sichtbarer Stelle Namen, Firma und genaue Adresse seines Geschäftes in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift anzuschlagen.

VIII. Berantwortlichfeit, Strafen, Gebühren.

Art. 61. Der Bauunternehmer, seine aufsichtführenben Organe, die Arbeiter, ebenso der Bauherr und die Bauleitung sind für die Einhaltung vorstehender Borschriften und eventuell weiterer Anordnungen der Gerüstsschau verantwortlich. Die Untersuchung durch die Gerüstsschau befreit von der Berantwortlichkeit nicht.

Art. 62. Sämtliche verantwortliche Personen, die schuldhaft den vorstehenden Borschriften und weitern Ansordnungen der Gerüftschau zuwiderhandeln, werden, soweit nicht die Tatbestände der §§ 80 und 149 des Strafgeselbuches vorliegen, gestützt auf § 138 des Baugesetzes mit Polizeibuße dis auf Fr. 500 bestraft. Soweit die Strafgewalt der Gemeindebehörde ausreicht, steht die Bestrafung dem Vorstande des Bauwesens I zu; andernfalls ist die Sache dem Statthalter zu überweisen. Im übrigen gelten die in Abschnitt 14 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894 enthaltenen Bestimmungen.

Die Verpstichtung, gegen die Vorschriften des Baugesetzes ausgeführte Bauarbeiten zu beseitigen, die erforderlichen Aenderungen vorzunehmen oder die zur Beseitigung von Uebelständen nötigen Vorkehren zu treffen,
wird durch die Verhängung der Strafe nicht aufgehoben.

Art. 63. In Fällen, wo Gefahr im Berzuge liegt ober eine strasrechtliche Untersuchung nötig wird, kann der Gerüstschauer selbständig sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten oder sonst notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anordnen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, welche auf seinen Antrag innert kürzester Frist die nötigen Bersügungen trifft.

Art. 64. Für die Ueberwachung der Bauten und Gerüste wird, je nach der Inanspruchnahme der Gerüstsschau, eine Gebühr von Fr. 2—30 bezogen, für welche neben dem Unternehmer auch der Bauberr haftbar ist.

IX. Schlußbestimmungen.

Art. 65. Diese Verordnung ist an jeder Baustelle in deutscher und italienischer Sprache leicht sichtbar als Plakat anzuschlagen. An Orten, wo gesprengt wird, ist

Joh. Graber

Eisenkonstruktions - Werkstätte
Wintertasse

Telephon . Winter thur Willingerstrass

Best eingerichtete 190

Spezialfabrik eiserner Formen

Comentwaren-Industrie.

— Silberne Medaille 1908 Mailand. — Patentierter Comentruhriermen - Verschinse.

außerdem die in Art. 12 genannte Anleitung des eidgenössischen Fabrikinspektorates als Plakat anzuschlagen.

Die Platate werden von der Stadtverwaltung zum Selbsttoftenpreis geliefert.

Art. 66. Diese Berordnung tritt am 1. Mai 1911 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt werden die Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten, vom 27. Februar 1895, der Stadtratsbeschluß vom 20. Juni 1896, Abschnitt A der Verordnung über Bauhütten vom 13. November 1907 und der Stadtratsbeschluß vom 1. April 1909 betr. Ergänzung von Art. 6 der letztern Verordnung aufgehoben.

Bürich, den 11. März 1911.

Im Namen des Stadtrates, der Stadtpräsident: R. Billeter.

der II. Substitut des Stadtschreibers: Dr. Bertschinger.

Allgemeines Bauwesen.

Der Bau der Uraniabrücke beim oberen Mühlesteg in Zürich wurde, wie wir bereits schon berichtet haben, in der Gemeindeabstimmung vom letzten Sonntag angenommen, mit 19,845 Ja gegen 1216 Nein, im Kostensvoranschlag von 1,173,000 Fr.

Für die Bebauung des Vogelsangquartiers in Winterthur hat der Große Stadtrat eine Jdeen-Konkurrenz beschlossen und 5500 Franken dafür bewilligt. Es handelt sich um den grasbewachsenen Abhang, östlich vom Güterbahnhof, der Ende der Siebziger Jahre zwecks lleberbauung entwaldet worden ist.

Der Riesenbau für das neue Palace-Hotel in Bern, das auf dem Platz, wo gegenwärtig das Hotel "Bellevue" und die ehemalige eidgenöffische Münze stehen, errichtet werden soll, ist finanziert. Die Gesamtkosten stellen sich im Boranschlag auf 5 Mill. Fr., wovon 1,5 Mill. Fr. durch Aftien aufgebracht werden sollen. Das neue Hotel wird etwa 300 Betten zählen.

Hotelneubau auf Hohfluh (Meiringen). Der Besitzer des alten Hotel "Alpenruh" auf Hohssluh (Meiringen), Herr Neiger-Amacher, läßt ein neues Hotel unter dem gleichen Namen erbauen, welches 60 Fremdenbetten entshalten soll.

Bautätigkeit in Braunwald (Glarus). Der neue Bessiger des Hotel Alpenblick plant eine Erweiterung des Hotels. Ebenso steht für die nächsten Jahre eine Bermehrung der sehr begehrten Privatwohnungen in Aussicht. Es ist am Plaze, daß man auch auf die sehr praktische Idee der Architektensirma Knobel in Glarus hinweist, die auf Braunwald den Bau kleiner, billiger Chalets als Einfamilienhäuser beabsichtigt. Ein erstes Chalet dieser Art soll noch in diesem Sommer erbaut werden auf dem ausgewählt schönen Plaze des Giseneckli. Es ist zu hoffen, daß sich für dieses Chalet bald ein Käuser sindet, damit die Firma in ihrem für Braunwalds weitere Entwicklung wichtigen Unternehmen ermutigt wird.

Ueber den Bau von zwei neuen Schulhäusern für Sundwil (Appenzell) hat am 7. Mai die "Kirchhöri" (Gemeindeversammlung) zu entscheiden. Der Gemeinderat hat daher am 23. April eine öffentliche Versammlung ins "Hörnli" in Hundwil zur Besprechung dieser Schulhausbäufrage einberusen. Der Präsident der Schultommission, Herr Pfarrer Alber war Verichterstatter und er machte unter Anderem solgende Mitteilungen: